

Entwurf/erstellt von:

Datum 04. April 2008

Az.: 54.1-85.04 PB/D1

Bearb.: Frau Späth

Raum: A 018

Tel.: 5412

Bearb.2:

Raum:

Tel.:

E-Mail: barbara.spaeth@brdt.nrw.de

Fax: 82 5412

Haus:

Kopf: BezReg leer oA

1)

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Delbrück-Ostenland der Stadt Delbrück

- Wasserschutzgebietsverordnung – Delbrück-Ostenland vom 04. April 2008 -

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III - I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Überwachung
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04. Juli 1979 (GV. NRW. S. 488/SGV. NRW. 77) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060)
- der Nr. 20.1.8 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW 282)

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg –Abteilung: Bergbau und Energie in NRW- verordnet:

§ 1 **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Delbrück-Ostenland der Stadt Delbrück und ihrer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) -, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen
 - Anreppen, Delbrück und Ostenland der Stadt Delbrück sowie
 - Hövelhof der Gemeinde Hövelhof.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 einen Überblick.
Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, in der die Zone IIIB braun, die Zone IIIA gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Die Übersichts- und die Schutzgebietskarte sowie die Anlage A sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung, die Anlage A, die Übersichts- und die Schutzgebietskarte liegen vom Tag des In-Kraft-Tretens an für jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. bei der Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold,
 - obere Wasserbehörde -
2. beim Landrat des Kreises Paderborn
 - untere Wasserbehörde -
3. beim Bürgermeister der Stadt Delbrück und beim Bürgermeister der Gemeinde Hövelhof

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird im Sinne dieser Verordnung wie folgt unterteilt:

I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten,
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für starkverschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,

- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
 - Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
 - befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung),
 - Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
 - befestigten Gleisanlagen,
 - Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
 - Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.
2. **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Anlagen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern, sammeln oder behandeln. (Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.)
 3. **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.
Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung.
 4. **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
 5. **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum **Lagern**, **Abfüllen** und **Umschlagen** wassergefährdender Stoffe (**LAU**-Anlagen) sowie Anlagen zum **Herstellen**, **Behandeln** und **Verwenden** von wassergefährdenden Stoffen (**HBV**-Anlagen) und Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährlicher Stoffe auf dem Werksgelände.
 6. **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung angepachtete Ackerflächen, Stilllegungsflächen und im Rahmen des Vertragsnatur-

schutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

7. Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern, Stilllegen

Errichten ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen, Badestrände) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Erweitern ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie jede Kapazitätserweiterung eines Lagers/ einer Produktion, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung über den bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

Die Erweiterung beinhaltet immer auch eine wesentliche Änderung.

Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn sich aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage oder eines bestehenden Gebäudes sowie der Veränderungen von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine bislang nicht vorhandene Grundwassergefährdung ergibt, ohne dass die Maßnahme zu einer flächen- oder volumenmäßigen Vergrößerung oder Kapazitätserweiterung führt.

Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage

8. **Festmistlager** sind ortsfeste Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu, z.B. Stallmist).
9. **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung, dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
10. **Freilandtierhaltung** ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung.
11. Eine **Grundwasser schonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngemittelgesetz erfolgt.
12. **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

13. (Nur bei besonderen Boden- und Grundwasserverhältnissen, soweit in Anlage A der entsprechende Tatbestand aufgeführt wird)
Intensivkulturen im Sinne dieser Verordnung sind land- oder forstwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden und die zu einer Grundwasserverunreinigung führen können.
14. **Klärschlamm** ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt. In Kleinkläranlagen anfallender Schlamm gilt als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung.
15. **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Klärschlamm und Kompost werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.
16. **Pflanzenkompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.
17. **Rohrleitungen zum Transport von wassergefährdenden Stoffen**
Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten sowie Rohrleitungen, die Anlagen verbinden oder die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und nur kurzräumig landgebundene öffentliche Verkehrswege kreuzen, unterliegen den Anforderungen des § 19 g ff. WHG. Alle anderen Rohrleitungen unterliegen den Regelungen des §19 a WHG.
18. **Wassergefährdende Stoffe**
- a) sind bei Fernleitungen (Pipelines) flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern. Sie werden in einer Rechtsverordnung des Bundes über Wasser gefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungen bestimmt (§ 19 a Abs. 1 und 2 WHG)
 - b) sind bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Sie werden in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft (§19 g Abs. 5 WHG).
19. **Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential** im Sinne dieser Verordnung sind gewerbliche Betriebe, in denen im erheblichen Umfang

mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG umgegangen wird (Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden) sowie in erheblichem Umfang mit anderen Stoffen umgegangen wird, von denen aufgrund ihrer Art und Menge eine erhebliche Grundwassergefährdung ausgeht, insbesondere:

- Akkumulatorenfabriken,
- größere Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- Chemikaliengroßhandlungen, chemische Großreinigungen,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Großgerbereien,
- Kaliwerke, Salinen
- öffentliche Tankstellen
sowie
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken,
- Schlachthöfe, Molkereien, Brauereien

20. Zuständige Behörde

Für den Vollzug dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Paderborn zuständig. Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (ZustVU) – in der jeweils gültigen Fassung – unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

§ 3

Schutz in den Zonen III - I

- (1) Die Zone III soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III wird aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse in zwei Zonen (IIIA und IIIB) unterteilt.
- (2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- (3) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die einzelnen Verbotstatbestände, Genehmigungserfordernisse und Anzeigepflichten in den Zonen III B, III A, II und I folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gem. §§ 19 Abs. 2 Nr. 2 und 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,

1. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und
 7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen
- (4) Die zuständige Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldbaren Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange wie die Landwirtschaftskammer oder das Forstamt, sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Wasserwerksbetreiber und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 6

Düngung in Wasserschutzgebieten

- (1) Ziel der Gewässer schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der guten fachlichen Praxis beim Düngen erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngeverordnung ausgebracht werden (Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen -Dünge-VO- vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118)), in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung und -anwendung hat nach einem aktuellen Düngeplan zu erfolgen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.
Gemäß den Beratungsempfehlungen sind Untersuchungen über die im Boden verfügbaren Nmin-Mengen durchzuführen; die im Boden verfügbaren Stickstoff-Nährstoffmengen können auch nach Empfehlung der Landwirtschaftskammer durch Übernahme der Ergebnisse vergleichbarer Standorte oder durch Anwendung von Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen, ermittelt werden. Im

Rahmen der Düngeverordnung erstellte Nährstoffvergleiche können verwendet werden.

Die zuständige Wasserbehörde kann für Gartenbaubetriebe auf Antrag auf eine schlagbezogene Nachweispflicht verzichten, wenn wegen der hohen Anzahl schlagbezogener kleiner Flächen im Betrieb ein schlagbezogener Nachweis für den Unternehmer einen unzumutbaren Zeit-/Arbeitsaufwand bedeutet.

- (4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt Nmin-Untersuchungen nach dem Beratungskonzept der Landwirtschaftskammer durchzuführen.

Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Wasserbehörde über die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

- (5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren Nmin-Mengen sind einschließlich der Probenahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen. Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - (PSM)

- (1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes darf nur erfolgen, soweit sie zugelassen sind, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 14. Mai. 1998 (BGBl. I S. 971) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u. a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I 1196), in der jeweils gültigen Fassung sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift gemäß Runderlass des MURL/ MWMTV vom 27. März 2000, MBl. NRW Nr. 25, S. 455 ff.). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

(2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Angabe der behandelten Fläche (Gemarkung, Flur und Flurstück) und Name und Anschrift des Anwenders, sofern dieser vom Eigentümer abweicht.
- Datum der Anwendung,
- Art und Name des Mittels,
- Menge des Mittels,
- Kulturart und Anlass der Anwendung.

Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8 Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung für genehmigungspflichtige Tatbestände nach der Anlage A ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaft eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange, beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das zuständige Bergamt zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.
- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 5 Satz 2 LWG).

§ 9

Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 3 und 4 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist. Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung für die Zonen II und III erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Absatz 1 -5 entsprechend.

§ 10

Vorrang der Kooperation

Die Regelungen der §§ 6 Abs. 3-5 und 7 Abs. 2 dieser Verordnung gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation im Sinne dieser Verordnung, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Eine **Kooperation** im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertrag- oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss

- von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits.
2. Die Mitglieder bzw. Vertragspartner der Kooperation müssen verbindliche Regelungen für die Tatbestände der §§ 6 und 7 dieser Verordnung getroffen haben.
 3. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.
 4. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Kammern/Verbände - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 bzw. der Fortschreibung dieses Programms arbeiten. Das Wasserversorgungsunternehmen muss Einfluss auf die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.
 5. Die zuständige Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die zuständige Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und die Einhaltung der vertraglichen Bindungen sowie die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Abstimmungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.
 6. Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die Gewässer schonende Umwandlung von Dauergrünland und für das Gewässer schonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in Zone III auf Antrag befreit werden. Über Anträge entscheidet die untere Wasserbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Wasserwerksbetreibers auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

Bei Zweifeln am Vorliegen dieser Voraussetzungen und Anforderungen entscheidet die obere Wasserbehörde.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 und der Anlage A dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 4 LWG geahndet werden.

§ 12 Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind hinsichtlich ihrer wasserrechtlichen Anforderungen von Amts wegen durch den Landrat des Kreises Paderborn - untere Wasserbehörde - zu prüfen und zu überwachen, soweit die Überwachung nicht durch die Bezirksregierung Detmold für Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung (ZustVU) NRW erfolgt.

Bestehende oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Volumen von mehr als 1.000 Liter sind erstmalig bis zum 31.12.2009 sowie anschließend in einem Abstand von 5 Jahren durch einen Sachverständigen nach § 11 VAWs überprüfen zu lassen.

§ 13 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

Über Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen befindet die obere Wasserbehörde jeweils auf Antrag des Betroffenen. Das weitere Verfahren richtet sich insbesondere nach den Vorschriften der §§ 19 Abs. 3 und 4 WHG, 15 Abs. 2 bis 4 und 134, 135 LWG NRW. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NRW) findet Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs. 4 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Az.: 54.1-85.04 PB/D

Detmold, den 04. April 2008
Bezirksregierung Detmold
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
gez. Schäfers